

Statuten des Elternvereines Stiftsgymnasiums Kremsmünster

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINES

Der Verein führt den Namen

**„ELTERNVEREIN
STIFTSGYMNASIUMS KREMSMÜNSTER“**
und hat seinen Sitz in Kremsmünster.

Stift 1

4550 Kremsmünster

§ 2 ZWECK DES VEREINES

1. Der gemeinnützige Elternverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Interessen der Mitglieder und ihrer im Öffentlichen Stiftungsgymnasium Kremsmünster unterrichteten Kinder an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie des angeschlossenen Tagesheimes zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Eltern einerseits und der Schule sowie dem Tagesheim andererseits zu unterstützen, insbesondere durch
 - a. die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Pflichten;
 - b. die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - c. die Förderung der Schulbildung und der Erziehung der Kinder in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper der Schule und den Präfekten des Tagesheims;
 - d. die Unterstützung der Interessen der Kinder im Zusammenhang mit der Schule und dem Tagesheim, soweit sie über den unmittelbaren Schulbetrieb hinausgehen (Bibliothekswesen, Vorträge, Sicherheit, u. Ä.).

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erfüllt werden durch
 - a. Kontakthaltung mit der Schule und dem Tagesheim unter Vortrag von Anregungen, Wünschen und Beschwerden;
 - b. Abhaltung von Mitgliederversammlungen und laufende Information der Mitglieder;
 - c. Durchführung von Veranstaltungen aller Art im Zusammenhang mit der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

3. Als weitere Aufgabe übernimmt der Elternverein im Rahmen der Verwaltung von Mitteln, die unabhängig von der Mitgliedschaft zum Verein freiwillig aufgebracht werden
 - a. die Gewährung regelmäßiger Unterstützungen im Rahmen langfristiger Bildungsprojekte;
 - b. die Gewährung von Unterstützungen in einzelnen Fällen, die der Schulbildung und Erziehung dienen;
 - c. die jährliche Vergabe von Leistungsprämien im Rahmen der Verwaltung des Dr. Thomas Watenböck-Preises in Höhe von 200€ sowie der Verwaltung eines zu schaffenden Elternvereinspreises an besonders leistungsstarke und zugleich bedürftige Schüler.
4. Die Tätigkeit des Elternvereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Funktionäre haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattung oder andere Aufwandsentschädigungen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können nur Eltern und Obsorgeberechtigte sein, deren Kinder das öffentliche Stiftungsgymnasium Kremsmünster besuchen.

Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Sind mehrere Kinder in der Schule, so steht insgesamt nur ein Stimmrecht zu.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, jedenfalls aber dann, wenn keines der Kinder mehr Schüler an der Schule ist.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und das passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen.
2. Die Mitglieder können sich in allen schulischen und außer-schulischen Angelegenheiten ihrer Kinder an die Vereinsfunktionäre, insbesondere an den Obmann wenden und haben das Recht auf Beratung und Unterstützung in diesen Angelegenheiten.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlung des Förderungsbeitrages ist nicht verpflichtend.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 5 MITTEL ZUR ERREICHUNG DER ZWECKE DES ELTERNVEREINES

1. Die für die Vereinszwecke notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge, Spenden und sonstige Zuflüsse aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel hat sparsam zu erfolgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser beschlossene Betrag wird einmal jährlich über das Präfektengeld (=für jeden Schüler eingerichtetes Konto für Ausgaben zum laufenden Schulbetrieb) erhoben. Besuchen mehrere Kinder gleichzeitig das Stiftsgymnasium Kremsmünster, wird der Mitgliedsbeitrag nur einmal abgebucht – dies jeweils beim ältesten Kind.

3. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder über Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für je ein Schuljahr befreien.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag hebt der Verein einen Förderungsbeitrag ein, um seinen Aufgaben gemäß § 2 Punkt 3 nachkommen zu können. Die Zahlung des Förderungsbeitrages ist jedem Mitglied freigestellt und hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft
5. Die Höhe des Förderungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet bei Eröffnung der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Funktionäre bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht aus dem Verein ausgeschieden sind.

§ 7 ORGANE DES VEREINES

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

1. Von der Mitgliederversammlung
2. vom Vereinsvorstand (Leitungsorgan i. S. des VereinsG 2002) bestehend aus:
 - a. dem Obmann und dem Stellvertreter,
 - b. dem Kassierer und dem Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer und dem Stellvertreter.
3. vom Elternausschuss
4. von den Rechnungsprüfern
5. vom Schiedsgericht.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb eines Schuljahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG).
binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Vereinsauflösung nach § 16 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, Mitglieder ausgeschlossen werden oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer für die Dauer einer Funktionsperiode von einem Vereinsjahr.
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer einer Funktionsperiode von einem Vereinsjahr.
 - e. Entlastung des Vorstands.
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Förderbeitrages.
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
3. Der Vorstand erstellt einen Wahlvorschlag zur Wahl aller Funktionäre und stellt diesen insgesamt zur Abstimmung. Weitere Wahlvorschläge können mündlich und schriftlich bis zum Beginn der Wahl eingebracht werden.

§ 10 ELTERNAUSSCHUSS

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus
 - a. dem Vereinsvorstand
 - b. den Klassenelternvertretern (Elternbeirat), welche gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes gewählt werden,
 - c. dem Direktor des Gymnasiums sowie dem Präfekten des Tagesheims
 - d. dem Schulerhalter
 - e. je einem Vertreter des Lehrkörpers und der Schüler.
3. Die zu 2. a. und b. angeführten Mitglieder können mehrere Funktionen, jedoch nur eine Funktion je Gruppe, innehaben. Jede Person hat eine Stimme.
4. Die zu 2. c. und e. angeführten Mitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Der Obmann beruft die Sitzungen des Elternausschusses 14 Tage vor Termin ein und leitet sie. Pro Semester ist eine Sitzung einzuberufen. Eine von einem anderen Mitglied des Elternausschusses unter Wahrung der Frist einberufene Sitzung gilt dann als wirksam einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnimmt und die Einberufung einhellig billigt.
6. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder verlangen.
7. Der Elternausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Der Elternausschuss bestimmt die zwei weiteren Vertreter des Elternvereines, die in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden.

§ 11 VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ELTERNVEREINES

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind oder von anderen Funktionären geführt werden, leitet den Vorsitz bei allen Sitzungen des Vereins und vertritt den Verein gemeinsam mit den zwei gewählten Vertretern des Elternausschusses auf den SGA (Schulgemeinschaftsausschuss) Sitzungen.
2. In Geldangelegenheiten zeichnen der Obmann und der Kassierer gemeinsam.
3. Der Obmann Stellvertreter vertritt den Obmann bei Verhinderung im Einzelfall.
4. Der Schriftführer, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung und auf den Sitzungen des Elternausschusses.
5. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. Bei Verhinderung im Einzelfall der entsprechenden Stellvertreter.
6. Der Kassier, im Falle der Verhinderung im Einzelfall der Stellvertreter führt die finanzielle Gebarung des Vereines.
7. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Gebarung des Vereines vor der Mitgliederversammlung und berichten über die statutengemäße Verwendung. Sie dürfen keine andere Funktion besetzen.
8. Die übrigen Funktionäre führen ihre Geschäfte nach Maßgabe ihrer Betrauung durch den Elternausschuss.
9. Scheidet ein Funktionär während der Funktionsperiode aus, so rückt der nächste Funktionär für den Rest der Funktionsperiode in die frei gewordene Funktion ein. Ist dies nicht möglich, so hat der Elternausschuss für den Rest der Funktionsperiode einen provisorischen Funktionär zu bestellen. Dieser hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der gewählte Funktionär.

§ 12 VERWALTUNG DER FÖRDERBEITRÄGE

1. Der Kassier verwaltet die Förderbeiträge und sonstigen Mittel des Vereines getrennt von den Mitgliedsbeiträgen.
2. Der Kassier verwaltet weiteres die erforderlichen Fonds zur Speisung des Dr. Thomas-Watzenböck-Preises und eines neu zu schaffenden Elternvereinspreises.

§ 13 MITTELVЕРWENDUNG

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.
2. Über die Mittelverwendung entscheiden je Ausgabe:
 - a. bis 200 €: Obmann
 - b. bis 2.500 €: Vorstand mit einfacher Mehrheit
 - c. mehr als 2.500 €: Elternausschuss mit einfacher Mehrheit

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (lt. § 7) - Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer/innen können zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereines eingeladen werden. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Sollte zum gegebenen Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist die Mitgliederversammlung um eine halbe Stunde zu vertagen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die geplante Auflösung des Vereins ist ausdrücklich als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung, die als E-Mail, Fax oder Schriftstück allen Mitgliedern zugeschickt werden muss, aufgeführt sein.
3. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat durch Wahl oder Vertrag einen Abwickler zu wählen oder zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss – soweit dies möglich und erlaubt ist – einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, wie der gegenständliche verfolgt. Ansonsten ist das Vermögen für wohltätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese bei der Hauptversammlung im Schuljahr 2014/15 beschlossenen Statuten ersetzen die bisher gültigen Statuten.